

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN; VERSION 2023

Artikel 1: Geltungsbereich

- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Offerten, Angebote, Auftragsbestätigungen, Verträge und alle sich daraus ergebenden Verträge, an denen ein mit der VDL Container Systems B.V., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht mit Sitz in 5527 AJ Hapert (Niederlande), Industrieweg 21, HR-Nr. 22029726, verbundenen Unternehmen (im Folgenden als „**VDL**“ bezeichnet), als Vertragspartner beteiligt ist und die sich auf alle insbesondere im Rahmen eines Kaufs und/oder eines Auftrags von VDL für einen Kunden gelieferten Sachen sowie auf alle von VDL für einen Kunden erbrachten Dienst- und Beratungsleistungen (Begriffsbestimmung folgt) sowie auf alle damit zusammenhängenden Arbeiten beziehen.
- 1.2 Der Vertragspartner (d. h. insbesondere Vertreter, Vermittler oder (Rechts-)Nachfolger dieses Vertragspartners), der mit VDL ein Rechtsverhältnis eingeht und dem VDL ein Angebot unterbreitet, wird in diesen Bedingungen als „**Kunde**“ bezeichnet;
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten, sobald sie anwendbar sind, auch für neue Verträge zwischen den Vertragspartnern, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden, sowie für alle außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern. Wenn VDL diese Geschäftsbedingungen ändert, gelten die neuen geänderten Geschäftsbedingungen anstelle der vorliegenden Geschäftsbedingungen.
- 1.4 Die Anwendung der allgemeinen (Einkaufs-)Bedingungen des Kunden oder anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern und insoweit die Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben, dass auch die Geschäftsbedingungen des Kunden Anwendung finden, genießen die vorliegenden Geschäftsbedingungen Vorrang, insoweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.5 Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Inhalt des zwischen dem Kunden und VDL geschlossenen Vertrags und diesen Geschäftsbedingungen genießen die Bestimmungen des Vertrags Vorrang.
- 1.6 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, sofern diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind. Abweichungen gelten sodann nur für die Verträge, für die diese Abweichung ausdrücklich und schriftlich für anwendbar erklärt wurde.
- 1.7 Sollte eine Bestimmung (oder ein Teil einer Bestimmung) dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein oder für nichtig erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen (oder Teile der Bestimmungen) dieser Geschäftsbedingungen vollumfänglich wirksam. In diesem Fall verständigen sich der Kunde und VDL über eine neue Bestimmung, die die nichtige oder für nichtig erklärte Bestimmung ersetzt. Dabei sind Zweck und Inhalt der nichtigen oder für nichtig erklärten Bestimmung weitestgehend zu berücksichtigen.

Artikel 2: Angebote und Zustandekommen eines Vertrags

- 2.1. Alle Angebote, Offerten und Preisangaben („**Angebot**“) sind unverbindlich und können von VDL widerrufen werden, auch wenn sie eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die bei VDL eingegangenen Bestellungen sind für den Kunden verbindlich.
- 2.2. Die einem Angebot beigefügten Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichtsangaben usw. sind annähernde Angaben, sofern VDL nicht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass sie als genaue Angabe anzusehen sind.
- 2.3. Die im Angebot genannten Preise lauten in Euro und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und anderer behördlicher Abgaben oder Steuern. Die Preise verstehen sich ferner zuzüglich Reise-, Unterbringungs-, Verpackungs-, Lager- und Transportkosten sowie zuzüglich der Kosten für das Be- und Entladen und die Mitwirkung bei den Zollformalitäten. Etwaige Wechselkursrisiken trägt der Kunde.
- 2.4. Ein Vertrag kommt zwischen den Vertragspartnern zustande und ist verbindlich, wenn der Kunde ein Angebot unterzeichnet hat, auf andere Weise die Annahme des Angebots angezeigt hat oder Handlungen vornimmt, aus denen auf das Zustandekommen eines Vertrags geschlossen werden kann. VDL behält sich das Recht vor, den Vertrag innerhalb von 15 Arbeitstagen nach seinem Zustandekommen aufzulösen oder zu kündigen, ohne dass sich daraus eine Pflicht für VDL ergibt.
- 2.5. VDL ist berechtigt, einen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu ändern, wenn sich die Änderung auf eine Änderung der Umstände (z. B. neue technische oder rechtliche Anforderungen) bezieht, unabhängig davon, ob diese Umstände zum Zeitpunkt des ursprünglichen Vertragsabschlusses vorhersehbar waren oder nicht.

Artikel 3: Geheimhaltung

- 3.1 Alle Informationen jedweder Art und Form, die dem Kunden von oder im Namen von VDL zur Verfügung gestellt werden (d. h. insbesondere: Angebote, Entwürfe, personenbezogene Daten, Zeichnungen, Abbildungen und Know-how) sind vertraulich und dürfen vom Kunden nicht für andere Zwecke als die Ausführung des Vertrags verwendet werden.
- 3.2 Es ist dem Kunden untersagt, die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen offenzulegen oder zu vervielfältigen.
- 3.3 Verstoß der Kunde gegen eine der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Pflicht, verwirkt er eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 € für jeden Verstoß. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zum gesetzlichen Schadensersatz eingefordert werden.
- 3.4 Der Kunde hat die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen auf erste Aufforderung innerhalb einer von VDL nach eigenem Ermessen festgesetzten Frist zurückzugeben oder zu vernichten. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung verwirkt der Kunde gegenüber VDL eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 2.500 € pro Tag. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zum gesetzlichen Schadensersatz eingefordert werden.

Artikel 4: Bereitstellung von Informationen und Beratung

- 4.1 Der Kunde gewährleistet und garantiert die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Informationen, die er VDL bereitstellt.
- 4.2 Der Kunde hält VDL von jeglichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Verwendung von Empfehlungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Materialien, Marken, Proben, Mustern u. Ä. frei, die vom Kunden oder in seinem Namen bereitgestellt werden. Der Kunde ersetzt VDL sämtliche Schäden, die VDL entstehen, einschließlich der Kosten für die Verteidigung gegen diese Ansprüche.
- 4.3 Der Kunde kann aus Empfehlungen und Informationen von VDL, die sich nicht unmittelbar auf den Vertrag beziehen, keinerlei Rechte ableiten.

Artikel 5: Lieferzeit

- 5.1 Eine angegebene Lieferzeit oder ein angegebener Ausführungszeitraum gilt als Richtwert.
- 5.2 Die Lieferzeit oder der Ausführungszeitraum beginnt erst, wenn hinsichtlich aller geschäftlichen und technischen Einzelheiten Einigkeit erzielt wurde, VDL über alle - nach dem Ermessen von VDL - notwendigen Informationen verfügt, die vereinbarte (Raten-)Zahlung eingegangen ist und die sonstigen Voraussetzungen für die Ausführung des Vertrags erfüllt sind.
- 5.3 Wenn:
- a. andere Umstände vorliegen als die, die VDL zum Zeitpunkt der Angabe der Lieferzeit oder des Ausführungszeitraums bekannt waren (d. z. insbesondere in Hinsicht auf die rechtzeitige Lieferung der von VDL bestellten Materialien und/oder Einzelteile), wird die Lieferzeit oder der Ausführungszeitraum um die Zeit verlängert, die VDL unter Berücksichtigung der eigenen Planung benötigt, um den Vertrag unter diesen Umständen auszuführen
 - b. Mehrarbeit anfällt, wird die Lieferzeit oder der Ausführungszeitraum um die Zeit verlängert, die VDL unter Berücksichtigung der eigenen Planung benötigt, um die Materialien und Einzelteile dafür zu liefern (bzw. liefern zu lassen) und die Mehrarbeit auszuführen
 - c. VDL die Erfüllung ihrer Pflichten aufschiebt, wird die Lieferzeit oder der Ausführungszeitraum um die Zeit verlängert, die VDL unter Berücksichtigung der eigenen Planung benötigt, um den Vertrag auszuführen, nachdem der Grund für den Aufschub behoben wurde.
- 5.4 Sofern der Kunde nicht das Gegenteil nachweist, wird davon ausgegangen, dass die Dauer der Verlängerung der Lieferzeit oder des Ausführungszeitraums vermutlich notwendig und auf einen der unter a bis c aufgeführten Umstände zurückzuführen ist.
- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, alle Kosten oder Schäden zu tragen, die VDL infolge einer Verlängerung der Lieferzeit oder des Ausführungszeitraums im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels entstehen.
- 5.6 Aus einer Überschreitung der Lieferzeit oder des Ausführungszeitraums erwächst dem Kunden in keinem Fall ein Anspruch auf Schadensersatz oder Auflösung. Der Kunde hält VDL von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Überschreitung der Lieferzeit oder des Ausführungszeitraums ergeben.

Artikel 6: Übertragung

- 6.1 Der Kunde kann Rechte und/oder Pflichten, die sich aus einem Artikel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag / den Verträgen nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von VDL übertragen oder verpfänden. Eine Beschränkung der Übertragbarkeit hat neben der

schuldrechtlichen auch vermögensrechtliche Wirkung im Sinne von Artikel 83 Absatz 2 von Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

- 6.2 VDL kann die aus dem Vertrag hervorgehenden Arbeiten (teilweise) extern vergeben.
- 6.3 VDL ist jederzeit berechtigt, ihre Rechte und/oder Pflichten gegenüber dem Kunden vollständig oder teilweise einem Dritten zu übertragen, der dann an Ihrer Stelle Vertragspartner wird. Der Kunde erteilt VDL bereits jetzt für später seine unwiderrufliche und bedingungslose Zustimmung zu dieser Übertragung. Die Übertragung wird wirksam, sobald VDL den Kunden auch im Namen desjenigen, der die betreffenden Rechte und Pflichten übernimmt, schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt hat.

Artikel 7: Lieferung und Gefahrübergang

- 7.1 Die Lieferung erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem VDL dem Kunden die Sache an ihrem Unternehmensstandort zur Verfügung stellt und dem Kunden mitgeteilt hat, dass die Sache dem Kunden zur Verfügung steht (gemäß Incoterms 2020 Ex Works (EXW)). Ab diesem Zeitpunkt trägt der Kunde insbesondere das Risiko in Bezug auf die Sache hinsichtlich Lagerung, Verladung, Transport und Entladung.
- 7.2 Sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, übernimmt der Kunde den Transport. Das Risiko bei Lagerung, Verladung, Transport und Entladung trägt in dem Fall der Kunde. Der Kunde kann sich gegen diese Risiken versichern.
- 7.3 Wird die Sache in Zahlung genommen und der Kunde behält die in Zahlung zu nehmende Sache bis zur Lieferung der neuen Sache, trägt der Kunde die Gefahr der in Zahlung zu nehmenden Sache bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Kunde sie VDL übergeben hat. Kann der Kunde die in Zahlung zu nehmende Sache nicht in dem Zustand liefern, in dem sie sich bei Vertragsabschluss befand, hat VDL das Recht, den Wert der in Zahlung zu nehmenden Sache festzustellen oder den Vertrag aufzulösen. VDL hat in dem Fall Anspruch auf Schadensersatz.

Artikel 8: Preisänderung

- 8.1 VDL kann einen nach Abschluss des Vertrags eingetretenen Anstieg der den Selbstkostenpreis beeinflussenden Faktoren (d. h. insbesondere eine Erhöhung von Material-, Transport-, Energie- und Arbeitskosten) an den Kunden weitergeben. Der Kunde ist verpflichtet, die Preiserhöhung auf erste Aufforderung VDLs hin zu zahlen.
- 8.2 Wenn sich der Wert des Euro (€) gegenüber anderen Währungen ändert, kann VDL den Preis entsprechend ändern.

Artikel 9: Höhere Gewalt

- 9.1 Eine Nichterfüllung ihrer Pflichten hat VDL nicht zu vertreten, wenn diese Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- 9.2 Als höhere Gewalt gelten insbesondere: der Umstand, dass von VDL beauftragte Dritte wie Lieferanten, Subunternehmer und Spediteure oder andere Dritte, von denen VDL abhängig ist, ihre Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, außerdem Wetterbedingungen, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Materialmangel, Personalmangel, Terrorismus, Cyberkriminalität, Störungen der digitalen Infrastruktur, Feuer, Stromausfälle, Epidemien, Pandemien, Verlust oder Diebstahl von Werkzeugen, Materialien oder Informationen, Straßenblockaden, Streiks oder Arbeitsindeferlegungen sowie Einfuhr- oder Handelsbeschränkungen. Dabei ist es unerheblich, ob der betreffende Umstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war oder nicht.
- 9.3 VDL hat das Recht, die Erfüllung ihrer Pflichten auszusetzen, wenn sie durch höhere Gewalt vorübergehend daran gehindert wird, ihre Pflichten gegenüber dem Kunden zu erfüllen. Ist die Situation höherer Gewalt vorbei, erfüllt VDL ihre Pflichten, sobald ihre Planung es erlaubt.
- 9.4 Wenn höhere Gewalt vorliegt und die Erfüllung ist oder wird dauerhaft unmöglich, oder wenn die vorübergehende Situation höherer Gewalt länger als sechs Monate andauert hat, ist VDL und/oder der Kunde berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Der Kunde hat jedoch nur das Recht, den Vertrag in Hinsicht auf den Teil der Pflichten aufzulösen, die VDL noch nicht erfüllt hat.
- 9.5 Die Vertragspartner haben keinerlei Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie infolge der höheren Gewalt, der Aussetzung oder Auflösung im Sinne dieses Artikels erlitten haben oder erleiden werden.

Artikel 10: Umfang der Arbeit

- 10.1 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Genehmigungen, Befreiungen und sonstigen Verfügungen rechtzeitig eingeholt werden. Der Kunde ist verpflichtet, VDL auf erste Aufforderung eine Kopie der oben genannten Unterlagen zu senden.
- 10.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, umfasst die Arbeit außerhalb eines VDL-Standorts nicht:
- a. Erd-, Ramm-, Hack-, Abbruch-, Fundament-, Reparatur- oder sonstige Bauarbeiten
 - b. Die Herstellung von Gas-, Wasser-, Strom- und Internetanschlüssen oder anderen Infrastruktureinrichtungen
 - c. Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Beschädigung, des Diebstahls oder des Verlusts von Sachen, die sich am oder in der Nähe des Arbeitsplatzes befinden
 - d. Die Entsorgung von Materialien, Baumaterialien oder Abfällen
 - e. Vertikaler und horizontaler Transport.

Artikel 11: Mehrarbeit

- 11.1 Änderungen an der Arbeit führen in jedem Fall zu Mehrarbeit, wenn:
- a. der Entwurf, Stückzahlen, die Spezifikationen oder die Leistungsbeschreibung geändert wurden
 - b. die vom Kunden bereitgestellten Informationen nicht der Wirklichkeit entsprechen.
- 11.2 Die Mehrarbeit wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Ausführung der Mehrarbeit vorliegenden preisbestimmenden Faktoren berechnet. Der Kunde ist verpflichtet, den Preis für die Mehrarbeit auf erste Aufforderung VDLs hin zu zahlen.

Artikel 12: Haftung

- 12.1 Die Haftung von VDL im Falle einer zu vertretenden Nichterfüllung des Vertrags ist auf den Ersatz des direkten Schadens beschränkt.
- 12.2 Die (gesamte) Schadensersatzpflicht von VDL im Rahmen des Vertrags und ungeachtet der (rechtlichen) Grundlage ist ebenfalls beschränkt auf den niedrigsten Betrag von:
- (i) 10 % der vereinbarten Gesamtauftragssumme (ohne MwSt.). Besteht der Vertrag aus Teilen oder Teilleieferungen, so beschränkt sich diese Pflicht auf höchstens 10 % der Auftragssumme (ohne MwSt.) des betreffenden Teils oder der betreffenden Teillieferung, und
 - (ii) dem Betrag, den die Haftpflichtversicherung von VDL in dem betreffenden Fall tatsächlich auszahlt.
- 12.3 VDL haftet gegenüber dem Kunden in keinem Fall für indirekte Schäden, immaterielle Schäden und Folgeschäden. Der Kunde hält VDL von allen Ansprüchen auf den Ersatz entsprechender Schäden frei. Als indirekte Schäden, immaterielle Schäden und Folgeschäden gelten insbesondere: Betriebsunterbrechungsschäden, Produktionsausfall, Gewinn einbußen, Bußgelder, Transportkosten, entgangene erwartete Einnahmen, Installations- oder Demontageloskosten, Miet- oder Holdingkosten, Verlust von Informationen und/oder Daten, Inspektionskosten, Betriebskosten, Unkosten, Lohnkosten, entgangene erwartete Produktion, Schäden durch Betriebsstillstand, Opportunitätskosten, Ersatzkosten (d. h. insbesondere Kosten für Produktprüfungen und -änderungen), Verlust oder Minderung des Firmenwerts und Rufschaden sowie Reise- und Unterbringungskosten.
- 12.4 VDL ist nicht verpflichtet, Schäden an Material zu ersetzen, das vom Kunden oder in seinem Namen geliefert wurde, die auf eine nicht ordnungsgemäß ausgeführte Bearbeitung zurückzuführen sind.
- 12.5 Der Kunde hält VDL von allen Produkthaftungsansprüchen Dritter infolge eines Mangels an einem Produkt frei, das der Kunde einem Dritten geliefert hat und das (auch) aus von VDL gelieferten Produkten bzw. Materialien besteht. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Schäden, die VDL in diesem Zusammenhang erleidet, einschließlich der (vollständigen) Kosten einer Verteidigung, zu ersetzen.
- 12.6 Der Kunde kann in Bezug auf diese Haftung keine persönliche Forderung gegen einzelne Führungskräfte oder Mitarbeiter von VDL geltend machen. Die Anwendung von Artikel 404, 407 und 409 von Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.7 Wenn ein Haftungsausschluss/eine Haftungsbeschränkung in einem geltenden Rechtsgebiet nicht gilt, so wird davon ausgegangen, dass der Ausschluss/die Beschränkung durch einen gültigen Ausschluss/eine gültige Beschränkung ersetzt wird, der/die der Absicht und dem Zweck des ursprünglichen Ausschlusses am nächsten kommt.
- 12.8 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn die Haftung auf vorsätzliches Fehlverhalten der geschäftsführenden Leitung von VDL zurückzuführen ist.

Artikel 13: Garantie und sonstige Ansprüche

- 13.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, garantiert VDL die Ordnungsmäßigkeit der

- gelieferten Sache für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Lieferung, wie in den folgenden Absätzen im Einzelnen beschrieben.
- 13.2 Haben die Vertragspartner abweichende Garantiebedingungen vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieses Artikels uneingeschränkt, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesen abweichenden Garantiebedingungen stehen.
- 13.3 Wenn sich herausstellt, dass die Lieferung nicht ordnungsgemäß war, entscheidet VDL innerhalb einer angemessenen Frist, ob sie die gelieferte Sache repariert, austauscht, neu geliefert oder dem Kunden einen verhältnismäßigen Teil des vereinbarten Preises gutschreibt. Wenn VDL sich für eine Reparatur oder einen Austausch entscheidet, bestimmt VDL selbst die Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Ausführung. Bestand der Vertrag (auch) aus der Bearbeitung von Material, das der Kunde bereitgestellt hat, so hat der Kunde auf eigene Rechnung und Gefahr neues Material bereitzustellen.
- 13.4 Einzelteile oder Materialien, die VDL repariert oder austauscht, hat der Kunde ihm zuzusenden.
- 13.5 Auf Rechnung des Kunden gehen:
- Sämtliche Transport- oder Versandkosten
 - Kosten für Demontage und Montage
 - Reise- und Aufenthaltskosten sowie Reisezeit.
- 13.6 Der Kunde hat VDL in allen Fällen die Gelegenheit zu geben, einen etwaigen Mangel zu beheben, die Sache neu zu liefern oder die Bearbeitung nochmals vorzunehmen.
- 13.7 VDL ist nur dann verpflichtet, die Garantie zu erfüllen, wenn der Kunde seine Pflichten erfüllt hat.
- 13.8 a. Die Garantie ist ausgeschlossen für Mängel, die zurückzuführen sind auf:
- normalen Verschleiß
 - unsachgemäße Handhabung
 - nicht oder falsch durchgeführte Wartung
 - vom Kunden oder von Dritten vorgenommene Installation, Montage, Änderung oder Reparatur
 - Mängel an Sachen, die vom Kunden stammen oder die er vorgeschrieben hat, sowie deren fehlende Eignung,
 - Mängel an Materialien oder Hilfsmitteln, die der Kunde verwendet, sowie deren fehlende Eignung
- b. Es wird keine Garantie gewährt für:
- gelieferte Sachen, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren
 - Einzelteile, für die eine Herstellergarantie gewährt wird.
- 13.9 Die Bestimmungen dieses Artikels finden sinngemäß Anwendung auf etwaige, auf einer Leistungsverletzung, der Nichtkonformität oder anderen Gründen beruhende Ansprüche des Kunden.

Artikel 14: Rügepflicht

- 14.1 Der Kunde kann keinen Mangel in der Leistung mehr geltend machen, wenn der Kunde diesen Mangel nicht innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der Kunde den Mangel festgestellt hat oder angemessenerweise hätte feststellen müssen, schriftlich bei VDL gerügt hat.
- 14.2 Beschwerden über die Rechnung hat der Kunde innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich bei VDL einzureichen, andernfalls erlöschen jedwede Rechte. Wenn die Zahlungsfrist länger als 30 Tage ist, hat der Kunde die Beschwerde spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum schriftlich einzureichen.

Artikel 15: Nicht abgenommene Sachen

- 15.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgegenständliche(n) Sache(n) nach Ablauf der Lieferfrist am vereinbarten Ort tatsächlich abzunehmen.
- 15.2 Der Kunde leistet unentgeltlich jede Unterstützung, damit VDL liefern kann.
- 15.3 Nicht abgenommene Sachen werden auf Kosten und Gefahr des Kunden gelagert.
- 15.4 Im Falle eines Verstoßes gegen Absatz 1 oder 2 dieses Artikels verwirkt der Kunde gegenüber VDL, nachdem VDL ihn schriftlich in Verzug gesetzt hat, eine Vertragsstrafe von 250,00 € pro Tag für jeden Verstoß, höchstens jedoch 25.000,00 €. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zum gesetzlichen Schadensersatz werden.

Artikel 16: Zahlungsweise

- 16.1 Die Zahlung erfolgt am Geschäftssitz von VDL oder auf ein von VDL zu benennendes Konto.
- 16.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.
- 16.3 Wenn der Kunde seine Zahlungspflicht nicht erfüllt, ist der Kunde verpflichtet, anstelle der Zahlung des vereinbarten Geldbetrags einer Aufforderung von VDL zur Überlassung an Zahlungs statt nachzukommen.
- 16.4 Der Kunde hat nicht das Recht, seine Forderungen gegen VDL aufzurechnen oder die Erfüllung seiner Pflichten auszusetzen, es sei denn, VDL wurde gerichtlicher Zahlungsaufschub gewährt, ist insolvent oder unterliegt der gesetzlichen Schuldenbereinigung.
- 16.5 Unabhängig davon, ob VDL die vereinbarte Leistung vollständig erbracht hat, ist alles, was der Kunde VDL aufgrund des Vertrags schuldet oder schulden wird, sofort fällig, wenn:
- eine Zahlungsfrist überschritten wurde
 - der Kunde Insolvenz angemeldet oder gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt hat
 - Sachen oder Forderungen des Kunden gepfändet werden
 - der Kunde (die Gesellschaft) aufgelöst oder liquidiert wird
 - der Kunde (natürliche Person) die Aufnahme in die gesetzliche Schuldenbereinigung beantragt, unter Betreuung gestellt wird oder verstorben ist.
- 16.6 Bei verspäteter Begleichung eines Geldbetrags schuldet der Kunde VDL Zinsen auf diesen Geldbetrag ab dem Tag, der auf den Tag folgt, der als letzter Zahlungstermin vereinbart wurde, bis zu dem Tag, an dem der Kunde den Geldbetrag beglichen hat. Haben die Vertragspartner keinen letzten Zahlungstermin vereinbart, sind ab 30 Tagen nach Fälligkeit Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz beträgt 12 % pro Jahr, entspricht jedoch dem gesetzlichen Zinssatz, wenn dieser höher ist. Bei der Berechnung der Zinsen wird ein Teil eines Monats als voller Monat betrachtet. Jeweils nach Ablauf eines Jahres werden dem Betrag, auf den Zinsen erhoben werden, die für das betreffende Jahr anfallenden Zinsen hinzugerechnet.
- 16.7 VDL ist berechtigt, ihre Schulden gegenüber dem Kunden mit Forderungen von mit VDL verbundenen Unternehmen gegen den Kunden aufzurechnen. Darüber hinaus ist VDL berechtigt, ihre Forderungen gegen den Kunden mit Schulden aufzurechnen, die mit VDL verbundene Unternehmen gegenüber dem Kunden haben. VDL ist ferner berechtigt, ihre Schulden gegenüber dem Kunden mit Forderungen gegen mit dem Kunden verbundene Unternehmen aufzurechnen. Verbundene Unternehmen sind alle Unternehmen, die im Sinne von Artikel 24b von Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu einer Gruppe gehören, sowie eine Beteiligung im Sinne von Artikel 24c von Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs darstellen.
- 16.8 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung schuldet der Kunde VDL alle außergerichtlichen Kosten, mindestens jedoch 75,00 €.
- Diese Kosten werden auf der Grundlage der folgenden Tabelle berechnet (Hauptforderung einschließlich Zinsen):
- | | |
|--|------|
| auf die ersten 3.000 € | 15 % |
| auf den darüber hinausgehenden Betrag bis 6.000 € | 10 % |
| auf den darüber hinausgehenden Betrag bis 15.000 € | 8 % |
| auf den darüber hinausgehenden Betrag bis 60.000 € | 5 % |
| auf den darüber hinausgehenden Betrag ab 60.000 € | 3 % |
- Die tatsächlich angefallenen außergerichtlichen Kosten sind zu zahlen, wenn diese höher als die aus der obigen Berechnung hervorgehenden Beträge sind.
- 16.9 Wenn VDL ein Gerichtsverfahren ganz oder größtenteils gewinnt, hat der Kunde die Kosten zu tragen, die VDL im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstanden sind.

Artikel 17: Sicherheiten

- 17.1 Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Kunde verpflichtet, auf erste Aufforderung VDLs eine nach dem Ermessen von VDL angemessene Sicherheit für die Zahlung zu leisten. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist er sofort im Verzug. In diesem Fall hat VDL das Recht, den Vertrag aufzulösen und den Kunden für ihren Schaden in Regress zu nehmen.
- 17.2 VDL bleibt so lange Eigentümer der gelieferten Sachen, bis der Kunde:
- seine aus einem Vertrag mit VDL hervorgehenden Pflichten erfüllt hat
 - Forderungen, die sich aus der Nichterfüllung der oben genannten Verträge ergeben, wie z. B. Schadensersatz, Vertragsstrafen, Zinsen und Kosten, beglichen hat.
- 17.3 Solange die gelieferten Sachen einem Eigentumsvorbehalt unterliegen, ist es dem Kunden untersagt, sie außerhalb seiner normalen Geschäftstätigkeit zu belasten oder zu veräußern. Diese Klausel hat vermögensrechtliche Wirkung.

- 17.4 Nachdem VDL seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, kann VDL die gelieferten Sachen zurückholen. Der Kunde wirkt daran vollumfänglich mit.
- 17.5 Wenn der Kunde seine Pflichten erfüllt hat, nachdem VDL ihm die Sachen vertragsgemäß geliefert hat, lebt der Eigentumsvorbehalt in Bezug auf diese Sachen wieder auf, wenn der Kunde seine aus einem später geschlossenen Vertrag hervorgehenden Pflichten nicht erfüllt.
- 17.6 VDL hat an allen Sachen des Kunden, die VDL aus irgendeinem Grund besitzt oder besitzen wird, sowie an allen Forderungen, die VDL gegen den Kunden hat oder erhalten sollte, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht.

Artikel 18: Rechte an geistigem Eigentum

- 18.1 VDL gilt als Schöpfer, Designer bzw. Erfinder der im Rahmen des Vertrages geschaffenen Werke, Muster oder Erfindungen.
- 18.2 VDL hat daher das ausschließliche Recht, ein Patent, eine Marke oder ein Muster anzumelden.
- 18.3 Wenn die von VDL zu erbringende Leistung (teilweise) aus der Lieferung von Computersoftware besteht, wird dem Kunden nicht der Quellcode übertragen. Der Kunde erwirbt eine nicht ausschließliche, weltweite und unbefristete Nutzungslizenz an der Computersoftware ausschließlich für die normale Nutzung und die ordnungsgemäße Funktionsweise der Sache. Es ist dem Kunden untersagt, die Lizenz zu übertragen oder Unterlizenzen zu vergeben. Veräußert der Kunde die Sache einem Dritten, geht die Lizenz von Rechts wegen auf den Erwerber der Sache über.
- 18.4 VDL haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch die Verletzung von Rechten Dritter an geistigem Eigentum entstehen. Der Kunde hält VDL von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum frei. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Schäden, die VDL in diesem Zusammenhang erleidet, einschließlich der (vollständigen) Kosten einer Verteidigung, zu ersetzen.

Artikel 19: Datenschutz

- 19.1 Der Kunde ist verpflichtet, die geltenden nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften, d. h. insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und ihre Durchführungsbestimmungen, einzuhalten. Der Kunde hält VDL von jedweden Nachteil, d. h. insbesondere Haftungsansprüchen, Forderungen (ggfs. Dritter), Kosten, Schäden, Verlusten und Ausgaben (einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten sowie Rechtskosten und -ausgaben), die durch die Nichteinhaltung dieser geltenden Datenschutzvorschriften (bzw. eine diesbezügliche Klage) verursacht werden oder sich daraus ergeben, frei und entschädigt VDL entsprechend.

Artikel 20: Kündigung oder Annullierung des Vertrags

- 20.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder zu annullieren, es sei denn, VDL stimmt dem zu. Wenn VDL dem zustimmt, schuldet der Kunde VDL eine sofort fällige Entschädigung in Höhe des vereinbarten Preises, abzüglich der Ersparnisse, die sich für VDL aus der Kündigung ergeben. Die Entschädigung beträgt mindestens 20 % des vereinbarten Preises.
- 20.2 Wenn der Preis sich nach den Kosten richtet, die VDL tatsächlich entstanden sind (Regiebasis), errechnet sich die im ersten Absatz dieses Artikels genannte Entschädigung aus der Summe der Kosten, der Arbeitsstunden und des Gewinns, den VDL bei der Erfüllung des Vertrags voraussichtlich erwirtschaftet hätte.

Artikel 21: Verhaltenskodex der VDL Groep

- 21.1 Der Kunde hat den „Verhaltenskodex der VDL Groep“ zu kennen und einzuhalten.
- 21.2 Der „Verhaltenskodex der VDL Groep“ kann unter folgender Adresse abgerufen und heruntergeladen werden https://www.vdlgroep.com/asset/public/site/1/VDL-Gedragscode_NL_082020.pdf.

Artikel 22: Export

- 22.1 Wenn der Kunde die von VDL gelieferten Produkte ins Ausland exportiert, ist er verpflichtet, dabei die für ihn geltenden nationalen und internationalen Ausfuhrbestimmungen zu berücksichtigen.
- 22.2 Wenn es notwendig ist, Exportkontrollen durchzuführen, ist der Kunde verpflichtet, auf Anfrage von VDL unverzüglich alle Informationen über den jeweiligen Endkunden, den Bestimmungsort und den Verwendungszweck des von VDL gelieferten Produkts sowie über alle bestehenden Exportbeschränkungen zur Verfügung zu stellen.
- 22.3 Der Kunde hält VDL von allen Forderungen, Verfahren, Maßnahmen, Bußgeldern, Verlusten, Kosten und Schäden frei, die sich aus der Nichteinhaltung von Exportvorschriften ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, entschädigt VDL entsprechend und erstattet VDL alle daraus resultierenden Verluste und Ausgaben.

Artikel 23: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 23.1 Diese Geschäftsbedingungen, der Vertrag und etwaige Verträge, die zur Umsetzung des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, unterliegen ausschließlich niederländischem Recht (unter Ausschluss von Kollisionsnormen oder Grundsätzen, die für eine entsprechende Auslegung auf eine andere Rechtsordnung verweisen würden). Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen (CISG) findet ebenso wenig Anwendung, wie jedwede andere internationale Regelung, deren Ausschluss zulässig ist.
- 23.2 Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragspartnern, insbesondere die, die nur von einem Vertragspartner als solche angesehen werden, werden soweit wie möglich im guten Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern beigelegt. Können die Vertragspartner keine Lösung finden, werden alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen, dem Vertrag oder etwaigen Verträgen, die zur Umsetzung des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Geschäftsbedingungen geschlossen wurden, ausschließlich dem zuständigen Gericht Oost-Brabant (Niederlande) vorgelegt. Wenn der Kunden seinen Sitz jedoch in einem Land hat, in dem ein Urteil eines niederländischen Gerichts nicht vollstreckt werden kann, wird der Streitfall ausschließlich durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung des Niederländischen Schiedsgerichtsinstituts (NAI) beigelegt. In diesem Fall ist der Ort des Schiedsverfahrens Eindhoven (Niederlande).